

Vereinbarung

vom 20. November 2000

über die Seelsorgestellen

Der Bischof der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg

und

die katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg,
handelnd durch ihren Exekutivrat

In Anwendung des Artikel 75 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg, vom 14. Dezember 1996;

Nach Anhörung der Pfarreien;

In der Absicht, die Kompetenzen der Diözesanbehörde einerseits und der kirchlichen Körperschaften andererseits zu definieren und eine harmonische Zusammenarbeit und Verständigung untereinander sicherzustellen in einer Angelegenheit, welche in ihrer gemeinsamen Verantwortung liegt,

vereinbaren folgendes:

Kapitel I: Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

Artikel 1. Diese Vereinbarung definiert die Beziehungen zwischen dem Bischof der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg (nachstehend: Diözesanbehörde) und der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (nachstehend: kantonale Körperschaft) betreffend die Verwaltung der Seelsorgestellen.

Artikel 2.¹ Eine Seelsorgestelle bekleiden die Seelsorger (Priester, Diakone, Ordensleute und Laien), die von Berufes wegen eine seelsorgerische Tätigkeit gemäss dem kanonischen Recht ausüben (cc. 145 und 228) und von der Diözesanbehörde ernannt werden.

² Als überpfarreiliche Seelsorge gelten die Stellen, welche der Kirche des ganzen Kantons Freiburg oder einem ganzen Bischofsvikariat zu Gute kommen.

³ Als Zwischenpfarreiliche Seelsorgestellen gelten die Stellen, die mehreren Pfarreien oder einer Gruppe von Pfarreien zu Gute kommen. Besondere begrenzte Aufgaben oder Aufträge können hinzukommen.

⁴ Als pfarreiliche Seelsorgestellen gelten die Stellen, die einer einzelnen Pfarrei zu Gute kommen. Besonders begrenzte Aufgaben und Aufträge können hinzukommen.

Kapitel II : Statut

Artikel 3.¹ Die Rechte und Pflichten der Seelsorger werden von der Diözesanbehörde, nach Anhörung der Versammlung der kantonalen Körperschaft, bestimmt.

² Die Diözesanbehörde verfügt über die Befugnisse des Arbeitgebers unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen.

Kapitel III : Ernennung, Schaffung und Aufhebung von Stellen

Artikel 4. Ernennungsbehörde ist die Diözesanbehörde.

Artikel 5. Die Diözesanbehörde hört die betroffenen Behörden und Einrichtungen (Seelsorge Team, Pfarreiseelsorgerat, Pfarreirat, Exekutivrat, Leitung von Bewegungen oder öffentlichen Anstalten, usw.) an.

- a) vor der Ernennung eines Seelsorgers;
- b) vor der Schaffung einer Seelsorgestelle;
- c) anlässlich der Aufhebung einer Seelsorgestelle oder Verminderung des Prozentsatzes einer solchen Stelle.

Schaffung von Stellen

Artikel 6. ¹ Vor der Schaffung einer Seelsorgestelle klärt die Diözesanbehörde die Bedürfnisse ab und definiert die Stelle.

² Die Diözesanbehörde ernennt einen Seelsorger für eine neu geschaffene Stelle nach Annahme des vorzuschlagen durch die Versammlung der betreffenden kirchlichen Körperschaft.

Aufhebung von Stellen

Artikel 7. Die Diözesanbehörde ist zuständig für die Aufhebung einer Seelsorgestelle oder die Verminderung des Prozentsatzes einer solchen Stelle.

Kapitel IV : Entlohnung der Seelsorger

Lohnskala

Artikel 8. ¹ Eine Lohnskala für die Seelsorger wird im Einvernehmen zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat der kantonalen Körperschaft erstellt, Diese wird zu Genehmigung der Versammlung der kantonalen Körperschaft vorgelegt.

² Die Lohnskala berücksichtigt Funktion, Verantwortung, Ausbildung, Erfahrung und Dienstalter der Seelsorger.

Indexierung, Anpassung

Artikel 9. ¹ Die Indexierung der Löhne berücksichtigt die Entwicklung des offiziellen Lebenskostenindex, die allgemeine wirtschaftliche Situation, die finanzielle Lage der kirchliche Körperschaften, die sozialen Aspekte und die Situation auf dem Arbeitsmarkt, Sie wird im Einvernehmen zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat der kantonalen Körperschaft beschlossen.

² Das gleiche gilt für alle anderen Anpassungen.

Arbeitgeber-Familienzulage

Artikel 10. ¹ Den Seelsorgern wird eine Arbeitgeber-Familienzulage ausbezahlt.

² Die Bedingungen und die Höhe dieser Zulage werden im Einvernehmen zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat der kantonalen Körperschaft beschlossen.

Weiterbildung

Artikel 11. Weiterbildungszeiten und seelsorgerische Zusatzausbildungen werden im Prinzip von der kantonalen Körperschaft übernommen.

Entlohnung

Artikel 12. Die Seelsorger werden von der Diözesanbehörde entlohnt, die kantonale Körperschaft zahlt die Löhne für die überpfarreilichen Seelsorger aus und die Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger zahlt die Löhne der pfarreilichen und zwischenpfarreilichen Seelsorger aus.

Voranschlag

Artikel 13.¹ Die Diözesanbehörde macht Budgetvorschläge zuhanden der kantonalen Körperschaft für die überpfarreilichen Seelsorgestellen und zuhanden der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger für die pfarreilichen und zwischenpfarreilichen Seelsorgestellen.

² Die Rubriken der Voranschläge werden im Einvernehmen zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat der kantonalen Körperschaft beschlossen.

Budgetverfahren

Artikel 14.¹ Das Budgetverfahren beinhaltet folgende Schritte:

- a) Abklärung der Bedürfnisse durch die Diözesanbehörde;
- b) Vernehmlassung über die Schaffung von Seelsorgestellen (Art.6)
- c) Übermittlung der Budgetvorschläge der Diözesanbehörde an den Exekutivrat;
- d) Besprechung der Budget-Vorentwürfe zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat der kantonalen Körperschaft;
- e) Vorstellung des Budgetentwurfs der kantonalen Körperschaft zuhanden der Versammlung der kantonalen Körperschaft und Annahme.

² Das gleiche Verfahren wird angewendet für die voraussichtlichen Ausgaben der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger. Diese voraussichtlichen Ausgaben werden von der Versammlung der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger zu Kenntnis genommen.

Berufliche Vorsorge

Artikel 15. Die Seelsorger werden einer im Einvernehmen zwischen der kantonalen Körperschaft und der Diözesanbehörde gewählten Kasse für die Besoldung die berufliche Vorsorge angeschlossen.

Kapitel V : Schlussbestimmungen

Dauer und Gültigkeit

Artikel 16.¹ Die vorliegende Vereinbarung wird für eine zeitlich unbegrenzte Dauer geschlossen.

² Jede Partei hat jederzeit das Recht, eine Änderung zu verlangen.

³ Das Inkrafttreten wird auf den 1. Januar 2001 festgelegt.

Schliessung der Vereinbarung:

So beschlossen in Villars-sur-Glâne, am 20. November 2000.

Für die **Diözesanbehörde:**

Der Bischof des Bistums

Mgr Bernard Genoud

Für den **Exekutivrat der kantonalen Körperschaft:**

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Jacques Ducarroz

Michel Monney

Genehmigung der Vereinbarung

So genehmigt durch die **Versammlung der kantonalen Körperschaft**, in
Freiburg, am 16. Dezember 2000

Der Sekretär:

Der Präsident

Jacques Ducarroz

Laurent Passer

So genehmigt durch **Versammlung der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger**, in
Freiburg, am 16. Dezember 2000

Der Sekretär:

Der Präsident:

Jacques Ducarroz

Laurent Passer